Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des Siedlungsbereiches "Hössen", Ortsteil Büttendorf

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 13.12.2000 für den Bereich "Hössen" folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hüllhorst als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Hössen" wird gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude - Einzel- und Doppelhäuser eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude:	2
3.	Grundflächenzahl:	0,3
4.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2

§ 4

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Genehmigt
Detmold, den 30.01.01
Bezirksregierung
Im Auftrag

Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Siedlungsbereich „Hössen“

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Siedlungsbereich „Hössen“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	25° - 45°
Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF)	10,0 m
Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,00 m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	Mind. 3,00 m
Max. Sockelhöhe (gemessen OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände):	0,30 m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.